

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsgrundlage

Die nachstehenden Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbedingungen zwischen dem Studierendenwerk Bielefeld und Kunden/Kundinnen über Catering-Lieferungen und Leistungen sowie für die Überlassung von Konferenz-, und Banketträumen des Studierendenwerks.

2. Angebot und Preise

(1) Angaben des Anbieters auf der Website, in Print-Unterlagen (Catering-Broschüren, Flyer etc.) o.Ä. stellen unverbindliche Angebote zur Abgabe einer Bestellung dar. Irrtum und Druckfehler sind vorbehalten.

(2) Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den genannten Preisen um Bruttopreise. Überschreitet der Zeitraum zwischen Angebotsstellung und Veranstaltung vier Monate und haben sich inzwischen Preisänderungen ergeben, so kann das Studierendenwerk Bielefeld den vertraglich vereinbarten Preis entsprechend anpassen.

3. Bestellung und Absprachen

(1) Bestellungen sollten mindestens mit einem siebentägigen Vorlauf beim Studierendenwerk eingehen. Alle Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftraggebers/der Auftraggeberin für das Studierendenwerk bindend.

(2) Die Überlassung von Räumen und Flächen begründet ein Mietverhältnis. Eine Untervermietung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Studierendenwerks.

(3) Bei Veranstaltungen, die über den vereinbarten Zeitpunkt hinausgehen, werden aufgrund von Einzelnachweisen die zusätzlichen Personalkosten in Rechnung gestellt.

4. Rücktritt von einem Auftrag (Abbestellung / Stornierung)

Zum kostenfreien Rücktritt ist der Kunde/die Kundin nur berechtigt, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Andernfalls ist das Studierendenwerk bei Rücktritt berechtigt, für die Veranstaltung eine Rechnung zu erstellen:

- Die Miete für die Räume und Flächen entfällt, sofern der Rücktritt 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich erklärt wird. Danach ist die volle Miete zu entrichten.

- Soweit Speise- und Getränkebestellungen vereinbart sind, werden diese bei Rücktritt anteilig wie folgt in Rechnung gestellt:

Rücktritt 21 - 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 %,

Rücktritt 14 - 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn 80 %,

Rücktritt später als 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn 90 %.

Dem Kunden/der Kundin bleibt der Nachweis eines niedrigeren, dem Studierendenwerk der eines höheren Schadens vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

5. Änderung eines erteilten Auftrages

- (1) Jede Änderung eines Auftrages ist dem Studierendenwerk frühzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine erhebliche Verringerung der Anzahl der bestellten Menüs muss dem Studierendenwerk bis zu vier Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden, um eine sorgfältige Vorbereitung zu sichern, andernfalls ist der volle Preis ohne Abzüge fällig. Als erheblich gelten Veränderungen von mehr als 10 % der Menüs.
- (3) Eine Erhöhung der bestellten Menüzahl um mehr als 5 % ist dem Studierendenwerk bis zu vier Tage vor Veranstaltungsbeginn mitzuteilen. Bei einer Erhöhung der vertraglich vereinbarten Personenzahl hat das Studierendenwerk das Recht, bestimmte Lebensmittel, die kurzfristig nicht nachbestellt werden können, durch gleich- oder höherwertige Produkte zu ersetzen.

6. Rechnungen

Alle Rechnungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.

7. Haftung

- (1) Der Veranstalter/die Veranstalterin hat für Verluste oder Beschädigungen, die durch seine/ihre Mitarbeiter/-innen, sonstige Hilfskräfte sowie durch Veranstaltungsteilnehmer/-innen verursacht worden sind, ebenso einzustehen wie für Verluste oder Beschädigungen, die er/sie selbst verursacht hat.
- (2) Soweit das Studierendenwerk für den Veranstalter/die Veranstalterin technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen und für Rechnung des Veranstalters/der Veranstalterin; der Veranstalter/die Veranstalterin haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt das Studierendenwerk von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei.
- (3) Die Anbringung von Dekorationsmaterial, die Einbringung von schweren, sperrigen, gefährlichen oder sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung des Studierendenwerks und durch dessen Beaufsichtigung gestattet. Das Studierendenwerk kann die Anbringung von derartigen Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ablehnen, wenn das Material den feuerpolizeilichen Anforderungen nicht entspricht oder sonstige Gebäude- bzw. Sachschäden zu befürchten sind.
- (4) Die eingebrachten Sachen des Veranstalters/der Veranstalterin lagern auf dessen/deren Gefahr in den ihm/ihr zugewiesenen Räumen und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen, ansonsten berechnet das Studierendenwerk 25,00 € für die Entsorgung. Für Verlust oder Beschädigung dieser Gegenstände übernimmt das Studierendenwerk mit Ausnahme des Falles der groben Fahrlässigkeit keine Haftung.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

8. Genehmigungen

- (1) Vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin bzw. dem Veranstalter/der Veranstalterin ist die Veranstaltung entsprechend den Vorgaben der GEMA anzumelden. Das Studierendenwerk ist berechtigt, den entsprechenden Anmeldenachweis einzusehen.
- (2) Die für die Veranstaltungen erforderlichen weiteren behördlichen und privaten Genehmigungen sind vom Auftraggeber/von der Auftraggeberin bzw. dem Veranstalter/der Veranstalterin rechtzeitig einzuholen. Eine eventuelle Versagung berechtigt zum Rücktritt nach Maßgabe Punkt 4 der AGB.

9. Werbung

- (1) In den Räumlichkeiten des Studierendenwerks ist jede Art von Werbung sowie der Verkauf von Waren nur mit vorheriger Zustimmung des Studierendenwerks gestattet. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Studierendenwerks. Werden dadurch wesentliche Interessen des Studierendenwerks beeinträchtigt, so hat das Studierendenwerk das Recht, die Veranstaltungen abzusagen; in diesem Falle gilt Ziffer 4 der allgemeinen Bedingungen entsprechend.
- (2) Hat das Studierendenwerk begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, kann es die Veranstaltung absagen.

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist Bielefeld Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung der Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmungen gelten ihr möglichst nahekommende, gültige Bestimmungen.
- (2) Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen schriftlich festgelegt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

Studierendenwerk^{Bielefeld}
SERVICE RUND UMS STUDIUM

Studierendenwerk Bielefeld AÖR

Morgenbreede 2 - 4
33615 Bielefeld

Postfach 102753
33527 Bielefeld

www.studierendenwerk-bielefeld.de

CampusCatering